

## **§ 7 Gebühren für Katasterneuvermessungen**

<sup>1</sup>Für Katasterneuvermessungen wird eine Gebühr entsprechend § 3 Abs. 2 und 3 erhoben, auf die eine Ermäßigung von 50 % gewährt wird. <sup>2</sup>Die Gebühr nach § 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 für festgestellte alte Grenzpunkte der beteiligten Flurstücke wird um 50 % ermäßigt. <sup>3</sup>Die Mindestgebühr beträgt 5 000 €.